

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2023
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2023**

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
(NAH.SH GmbH)
Kiel

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 31. Mai 2024

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

4B43D079F961462...

Hajo Hauschildt
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

CEF97FFA39A94A8...

Dr. Joachim Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel**Bilanz zum 31.12.2023****AKTIVA**

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.877,00	166.764,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.160.517,00	694.214,82
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	975,00	750,00
	<u>1.222.369,00</u>	<u>861.728,82</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	231.856,97	128.520,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	92.228,73
3. Sonstige Vermögensgegenstände	822.444,77	535.187,79
	<u>1.054.301,74</u>	<u>755.936,52</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.072.967,76</u>	<u>2.043.432,47</u>
	<u>3.127.269,50</u>	<u>2.799.368,99</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	95.017,38	131.765,90
	<u>4.444.655,88</u>	<u>3.792.863,71</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	26.010,00	26.010,00
II. Jahresüberschus	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>26.010,00</u>	<u>26.010,00</u>
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.222.369,00	861.728,82
2. Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse	<u>95.017,38</u>	<u>131.765,90</u>
	<u>1.317.386,38</u>	<u>993.494,72</u>
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	37.070,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>345.400,00</u>	<u>185.400,00</u>
	<u>382.470,00</u>	<u>185.400,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	344.766,76	41.947,51
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 344.766,76 (Vorjahr: € 41.947,51)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.159.141,05	1.746.955,64
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.159.141,05 (Vorjahr: € 1.746.955,64)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	368.739,67	75.700,63
- davon aus Steuern € 338.817,72 (Vorjahr € 54.640,63) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 368.739,67 (Vorjahr: € 75.700,63)		
	<u>1.872.647,48</u>	<u>1.864.603,78</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	846.142,02	723.355,21
	<u>4.444.655,88</u>	<u>3.792.863,71</u>

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	2023		2022
	€	€	€
1. Erlöse aus Zuschüssen	9.465.187,40		6.620.319,11
2. Sonstige Umsatzerlöse	697.795,51		579.459,87
		10.162.982,91	7.199.778,98
3. Sonstige betriebliche Erträge		609.984,06	579.108,06
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-1.370.421,68	-109.861,69
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.670.283,21		-4.029.965,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.160.529,94		-971.575,91
- davon für Altersversorgung: € 222.649,57 (Vorjahr: € 222.649,57)			
		-5.830.813,15	-5.001.541,39
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-320.270,73	-327.532,99
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.855.347,06	-2.334.986,86
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-72.314,74	-1.764,84
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-39.586,49	-3.199,27
10. Ergebnis nach Steuern		284.213,12	0,00
11. Sonstige Steuern		-284.213,12	0,00
12. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Kiel

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH hat ihren Sitz in Kiel und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 4226 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, auf die nach § 267 HGB die Rechnungslegungsvorschriften einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Allerdings hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß §§ 266 und 275 HGB vorgenommen und zwecks besserer Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage um die Bilanzposten "Forderungen gegen Gesellschafter", "Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern" sowie um den Posten „Erlöse aus Zuschüssen“ erweitert, um den Besonderheiten der Tätigkeit der Gesellschaft im ÖPNV Rechnung zu tragen. Der Posten "Umsatzerlöse" nach § 275 HGB wurde demnach in "Sonstige Umsatzerlöse" umbenannt.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die im Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr angewendeten Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und werden nachfolgend in der Reihenfolge der bilanzierten Bilanzposten gemäß § 266 HGB erläutert.

III. Angaben zur Bilanz

1. Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Finanzanlagen

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 3 bis 33 Jahre vorgenommen.

Vermögensgegenstände mit Zugang ab dem 01.01.2018 und Anschaffungskosten von mehr als EUR 250,00 netto bis EUR 800,00 netto werden im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe abgeschrieben.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus der Anlage zu diesem Anhang.

Es bestand zu Beginn des Geschäftsjahres eine Minderheitenbeteiligung an der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), Frankfurt am Main mit 1.351 von 100.000

Stimmen und einem Wert von EUR 750. Es wurden im Laufe 2023 drei neue Anteile von je EUR 75 erworben. Zum Stichtag hatten die Geschäftsanteile einen bilanziellen Nennwert von EUR 975. Das entspricht einem Anteil von 1,77 % am Stammkapital der Gesellschaft (gesamt EUR 54.975).

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

Die Forderungen gegen Gesellschafter sind wie im Vorjahr in voller Höhe zugleich solche aus Lieferungen und Leistungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

4. Sonderposten

a) Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und damit im Zusammenhang stehender langfristiger Aufwendungen seitens der öffentlichen Hand werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite der Bilanz gesondert ausgewiesen. Die Zuführung erfolgt brutto, d. h. bei Erfüllung der Bedingungen für den Zuschuss werden sowohl Erlöse aus Zuschüssen als auch Sonstige betriebliche Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten erfasst. Die Auflösung des Sonderpostens sowie mögliche Abgänge erfolgen spiegelbildlich zur Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens linear über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

b) Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse

Es wird ein Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse ausgewiesen. Dieser betrifft langfristige Vertragsverhältnisse, die über das Ende des Geschäftsjahres hinausgehen. Sie werden korrespondierend zum aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgelöst.

5. Rückstellungen

Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Sonstige Rückstellungen: Es handelt sich im Wesentlichen um Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub (TEUR 139,4), Zinsen auf Umsatzsteuerschuld (TEUR 70,6), Umbaumaßnahmen (TEUR 64,8) und Archivierung von Geschäftsunterlagen (TEUR 50,5).

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind wie im Vorjahr in voller Höhe zugleich solche aus Lieferungen und Leistungen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres setzen sich aus Aufwandszuschüssen der öffentlichen Hand für die Tätigkeit im ÖPNV (Posten Nr. 1 der Gewinn- und Verlustrechnung) sowie sonstigen Umsatzerlösen (Posten Nr. 2 der Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse sind in Höhe von TEUR 320 (Vorjahr: TEUR 328) enthalten.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse sind in Höhe von TEUR 245 (Vorjahr: TEUR 199) enthalten.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind dieses Jahr keine periodenfremden Aufwendungen enthalten (Vorjahr: TEUR 11).

4. Honorar des Abschlussprüfers

Im Jahresabschluss sind Honorare des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung mit TEUR 6,8 enthalten.

V. Sonstige Angaben

1. Organmitglieder Geschäftsführung:

Dr. Arne Beck

Der ausgeübte Beruf des Geschäftsführers i. S. v § 285 Nr. 10 HGB entspricht der Organbezeichnung.

Aufsichtsrat:

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein: Herr Staatssekretär Tobias von der Heide (Vorsitzender).
- Für die kreisfreien Städte: Herr Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer, Landeshauptstadt Kiel, stellvertretender Vorsitzender.
- Für die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personenverkehr: Herr Landrat Stefan Mohrdieck, Kreis Dithmarschen.
- Für das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein: Frau Jantje-Gesine Schmidt.

Folgende Personen wurden als Vertretungsmitglieder des Aufsichtsrates entsandt:

- Herr Michael Pirschel, Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für Herrn Tobias von der Heide.

- Frau Stadtpräsidentin Anna-Katharina Schättiger, Stadt Neumünster für Herrn Dr. Ulf Kämpfer.
- Herr Carsten Schreiber, stellvertretender Geschäftsführer, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag für Herrn Stefan Mohrdieck.
- Frau Katrin Lutz, Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein für Frau Jantje Gesine Schmidt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Für den Städteverband Schleswig-Holstein: Herr Marc Ziertmann, Geschäftsführer.
- Für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag: bis April 2023 Herr Uwe Möller, Bürgermeister Gemeinde Büchen, seit Mai 2023 Herr Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Gäste des Aufsichtsrates sind:

- Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag: Herr Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- Für die hvv Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH: Frau Anna-Theresa Korbitt, Geschäftsführerin.

2. Bezüge

Im Berichtsjahr betragen die Bezüge der Geschäftsführung TEUR 161,0. Die Bezüge bestehen aus einem variablen Anteil in Höhe von TEUR 24,3 und einem festen Anteil von TEUR 136,7.

3. Beschäftigte

Die Anzahl der Beschäftigten und die mit Vollzeitäquivalenten berechneten besetzten Stellen entwickelten sich wie folgt:

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl
Gesamtanzahl (Personen)	83	73	64
davon Frauen	41	38	32
davon Männer	42	35	32
davon Divers	0	0	0
Auszubildende	2	3	2
Teilzeitbeschäftigte	18	18	19
Vollzeitäquivalente (38,7h/W)	78,1	66,4	58,5

Der Wert 78,1 VZÄ bezieht sich auf die tariflich vereinbarte 38,7-Std.-Woche. Für einen übergreifenden Vergleich entspräche das bei einer 40-Std.-Woche einem VZÄ

von 75,6. Die Statistik ist eine Durchschnittsberechnung und berücksichtigt Geschäftsführer und Auszubildende, aber nicht die Werkstudierenden. Diese Zählweise ist für die Statistik der Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.

Bei Anwendung der gesetzlichen Zählweise gemäß § 285 Nr. 7 i. V. m. § 267 (5) HGB werden Werkstudenten berücksichtigt, aber Geschäftsführer und Auszubildende ausgeschlossen. Auf dieser Basis ergibt sich im Berichtsjahr eine durchschnittliche Anzahl von beschäftigten Personen von 96 (2022: 81, 2021: 70).

4. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Anteile der Gesellschaft werden mehrheitlich (50 %) vom Land Schleswig-Holstein gehalten. Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft wurde ein Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, der das Auftragsverhältnis (alle Aufgaben der Gesellschaft) zwischen dem Land und der Gesellschaft regelt. Nach § 6 dieses Vertrages stellt das Land der Gesellschaft zur Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans einen Höchstbetrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung. Dieser betrug im Geschäftsjahr 2023 netto TEUR 8.848.

Mit den Gesellschaftern wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines umfassenden Verkehrsverbundes für den öffentlichen Personennahverkehr und die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gesellschaft geschlossen. Gemäß Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen zahlt das Land den Aufgabenträgern, die nicht dem hvv angehören, eine jährliche Pauschale von TEUR 50 (brutto), die diese an die Verbundgesellschaft abzuführen haben.

5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Im Rahmen der regulären Überprüfung und Weiterentwicklung der Prozesse ist aufgefallen, dass die für die Jahre 2013 bis 2022 abgegebenen Umsatzsteuerjahreserklärungen sowie Voranmeldungen für das Jahr 2023 nicht vollständig sind. So hat die NAH.SH GmbH in diesem Zeitraum Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis gemäß § 14c Abs. 2 UStG ausgestellt und die (irrtümlich) ausgewiesene Umsatzsteuer nicht angemeldet bzw. erklärt.

Auf den jeweiligen Rechnungen ist als Zahlungsempfänger des Rechnungsbetrages das Land Schleswig-Holstein angegeben. Es handelt sich dabei um Kostenbeteiligungen von Geschäftspartnern an gemeinsam empfangenen Leistungen, erbracht von im Namen des Landes Schleswig-Holstein beauftragten Dritten. Eine Weiterleitung des auf das Konto der Landeskasse eingezahlten Umsatzsteuerbetrages an das zuständige Finanzamt ist nicht erfolgt.

Durch die Verwendung des NAH.SH-Briefkopfes, die Angabe der NAH.SH USt-ID und den Ausweis des Umsatzsteuerbetrages schuldete die NAH.SH GmbH die Umsatzsteuer. Sie hat den Betrag für die Jahre 2013-2022 im März 2024 an das Finanzamt Kiel überwiesen. Für das Jahr 2023 wurden korrigierte Voranmeldungen abgegeben. Da die Geschäftsvorfälle zurückliegende Geschäftsjahre betreffen, wurden die Ausgaben im Zuge des Jahresabschlusses 2023 gebucht. Mit Bescheid vom 07.05.2024 teilte das Finanzamt mit, dass das Verfahren eingestellt wurde.

6. Ergebnisverwendung

Aufgrund des bestehenden Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Gesellschafter Land Schleswig-Holstein wird in Höhe des Jahresüberschusses in Höhe von T€ 1.159 (brutto) eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH

Kiel, den 23.05.2024

(Dr. Arne Beck)



Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand am 1.1.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2023 €	Stand am 1.1.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2023 €	Stand am 31.12.2023 €	Stand am 31.12.2022 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	710.689,00	28.860,00	216.119,79	523.429,21	543.925,00	134.730,00	216.102,79	462.552,21	60.877,00	166.764,00
	710.689,00	28.860,00	216.119,79	523.429,21	543.925,00	134.730,00	216.102,79	462.552,21	60.877,00	166.764,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.305.293,88	652.163,91	341.651,62	1.615.806,17	611.079,06	185.540,73	341.330,62	455.289,17	1.160.517,00	694.214,82
	1.305.293,88	652.163,91	341.651,62	1.615.806,17	611.079,06	185.540,73	341.330,62	455.289,17	1.160.517,00	694.214,82
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	750,00	225,00	0,00	975,00	0,00	0,00	0,00	0,00	975,00	750,00
	750,00	225,00	0,00	975,00	0,00	0,00	0,00	0,00	975,00	750,00
Summe Anlagevermögen	2.016.732,88	681.248,91	557.771,41	2.140.210,38	1.155.004,06	320.270,73	557.433,41	917.841,38	1.222.369,00	861.728,82

LAGEBERICHT DER NAH.SH GMBH, KIEL, FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM
1. JANUAR 2023 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2023

A. GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT

Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) mit Sitz in Kiel ist zuständig für die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z. B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur, der Einnahmeverteilung, der Marktforschung, des Vertrags- und Projekt-Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung. Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen.

B. WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Nach der Überwindung der COVID-19-Pandemie befinden sich die Fahrgastzahlen der Nahverkehrsbranche wieder auf dem zuvor unterbrochenen Wachstumspfad. Unterstützt wird die Tendenz durch Innovationen wie z.B. das Deutschlandticket. Politische Diskussionen über die Verkehrswende und die CO₂-Politik bewegen die Branche und fördern die Entwicklung hin zu einem modernen Nahverkehr.

2. Geschäftsverlauf

Die Aufgaben, die die NAH.SH GmbH für das Land Schleswig-Holstein erfüllt, sind in einem Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag aufgeführt. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2023 angepasst.

Die Finanzierung erfolgt wesentlich durch das Land Schleswig-Holstein, ergänzt durch Verbundmittel und Einnahmen aus ÖPNV-Beratungen, Fahrzeugcontrolling und Zuwendungen zu geförderten Projekten.

3. Lage

3.1. Ertragslage

Auf der Grundlage des Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der NAH.SH GmbH werden die vom Land Schleswig-Holstein zu finanzierenden Ausgaben durch Einnahmen aus den

Regionalisierungsmitteln erstattet. Die Zuschüsse an die NAH.SH GmbH sind im Haushaltstitel 671-01 des Landeshaushaltsplans EPL 06 ersichtlich:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2023/EP06.pdf

Daneben erhält die NAH.SH GmbH von jenen Verbundgesellschaftern, die nicht dem hvv angehören, einen Beitrag in Höhe von 50 TEUR brutto. Weitere Erträge erhält die Gesellschaft durch das Fahrzeugcontrolling von Unternehmen und die Beratung einzelner Kreise und kreisfreien Städte in Fragen des ÖPNV. Für die Durchführung von geförderten Projekten werden Zuwendungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) eingenommen.

3.2. Finanzlage

Rund neun Monate vor Beginn des Haushalts- und Wirtschaftsjahres wird in Höhe der vorgenannten Einnahmen, die gleichzeitig auch die Ausgabenhöhe und den Finanzbedarf darstellen, eine Haushaltsanmeldung beim MWVATT eingereicht. Im letzten Quartal vor Beginn des Wirtschaftsjahres wird ein aktualisierter Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat vorgelegt und genehmigt. Da die Regionalisierungsmittel untereinander deckungsfähig sind, können kurzfristige Mehrbedarfe, etwa durch Nachträge, refinanziert werden. Die Auszahlung erfolgt durch das MWVATT in Form von 11 Abschlägen und einer Schlussrechnung. Finanzüberschüsse werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern bilanziert. Eventuelle Defizite müssten über den Wirtschaftsplan des Folgejahres ausgeglichen werden.

3.3. Vermögenslage

Das Vermögen stellt sich zum einen in Form von Hard- und Software dar, die in den letzten Jahren angeschafft wurde, um den störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Zum anderen schlägt sich die wachsende Beschäftigtenzahl in Büro- und Geschäftsausstattung nieder, sowie Einbauten in die angemieteten Büroräume in der Raiffeisenstraße 1 und im Hauptbahnhof.

Weiteres nennenswertes Anlage- oder Umlaufvermögen besitzt die NAH.SH GmbH regelmäßig nicht, da die Leistungen der Gesellschaft nicht materiell produziert oder vermarktet werden müssen.

Die Abschlagszahlungen sind so terminiert, dass stets ausreichende liquide Mittel vorgehalten werden, um Verbindlichkeiten und kommende Gehaltszahlungen abzudecken.

3.4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Indikator	2023	Vorjahr
Bilanzsumme	4.445 TEUR	3.793 TEUR
Umsatzerlöse (lt. GuV)	10.163 TEUR	7.200 TEUR
Gehälter (lt. GuV, ohne Altersvorsorge)	4.670 TEUR	4.030 TEUR
Anzahl Mitarbeiter*innen (Durchschnitt)	83 Personen	73 Personen

C. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Prognosebericht

Die Einführung des Deutschlandtickets hat die Fahrgastzahlen im öffentlichen Verkehr positiv beeinflusst. Da sich die Kosten für die Aufgabenträger dadurch erhöht haben, liegt die aktuelle und zukünftige Herausforderung darin, trotz knapper Haushalte ein der Nachfrage entsprechendes Angebot und die dazu notwendigen Infrastrukturmaßnahmen zu realisieren.

2. Risikobericht

Die Identifizierung der Unternehmensrisiken erfolgt durch eine Einteilung der Risiken in verschiedene Risikofelder. Die Unterteilung gliedert sich in folgender Struktur: 1. Operationelle Risiken, 2. Liquiditätsrisiken, 3. Partnerrisiken, 4. Marktrisiken.

Unter dem Begriff „Operationelle Risiken“ werden direkte oder indirekte Verluste verstanden, die durch das Versagen oder die Unangemessenheit von Technologien und Personal oder durch externe Einflüsse verursacht werden. Risiken durch das Versagen oder die Unangemessenheit von Technologien sind bei der NAH.SH GmbH von untergeordneter Rolle.

Für einen Totalausfall der EDV wurden keine Rücklagen gebildet; im Falle eines Totalausfalls wäre es unvermeidlich, die EDV neu zu beschaffen, da die NAH.SH GmbH sonst nicht arbeitsfähig wäre. Um etwaigen Risiken in diesem Bereich zu begegnen werden regelmäßig verpflichtende IT-Security-Schulungen mit der gesamten Belegschaft durchgeführt. Zusätzlich wurde die Informations- und Kommunikationstechnologie in 2023 im Zuge der Erstellung einer IT-Strategie einer aktuellen Reifegradanalyse unterzogen.

Um die Risiken im Bereich „Personal“ zu minimieren, konzentriert sich die Geschäftsführung auf die Erkennung des Potenzials sowie auf die fachliche und persönliche Qualifizierung.

Rechtsrisiken werden durch die Verwendung von Standardverträgen, Schulungen (u. a. zu Vergabe und Antikorruption), regelmäßige Einzelvertragsprüfungen, laufende Anpassung der Vertragsdokumentation und externe juristische Unterstützung weitgehend ausgeschlossen. Durch Vertretungsregeln ist gewährleistet, dass auch bei Ausfall einer Person die Arbeit der NAH.SH GmbH weitergeführt werden kann.

Das Liquiditätsrisiko besteht für die NAH.SH GmbH darin, keine ausreichende Liquidität vorzuhalten und damit nicht in der Lage zu sein, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes berücksichtigt.

Die Partnerrisiken und Marktrisiken kommen für die NAH.SH GmbH nicht im für andere Unternehmen typischen Umfang zur Wirkung, da die Aufgabenstellung weitgehend unabhängig von sonstigen Partnern gestaltet wurde und die Gesellschaft aufgrund ihres besonderen Gesellschaftszweckes nicht klassisch an einem Markt beteiligt ist. Allerdings ist die NAH.SH GmbH insbesondere direkt betroffen von möglichen Etatkürzungen durch das Land. Dagegen kann die NAH.SH GmbH, die

sich zu rund 80 % durch Landesmittel finanziert, keine zufriedenstellenden Vorkehrungen treffen.

Sollten im größeren Umfang Mitarbeiter*innen ausfallen und sollte die NAH.SH GmbH ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, besteht das Risiko, verklagt zu werden.

3. Chancenbericht

Chancen existieren insofern nicht, als dass der Gesellschaftsvertrag, sowie der Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und NAH.SH GmbH vorsehen, dass Überschüsse an das Land Schleswig-Holstein abzuführen sind. Unabhängig davon kann der Überschuss erhöht werden oder ein drohendes Defizit reduziert werden, indem bei Dritten (v. a. Kreise und kreisfreien Städte) Aufträge akquiriert werden.

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Kiel, den 23.05.2024



(Dr. Arne Beck)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.